

# Außergerichtliche Streitbeilegung in Arzthaftungssachen

## Erfahrungen, Möglichkeiten und Perspektiven aus dem benachbarten Ausland

*Vierte gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) und der Landesärztekammer Baden-Württemberg (ÄKBW).*

„Welche Lösungswege einer außergerichtlichen Streitbeilegung in Arzthaftungssachen haben sich außerhalb Deutschlands entwickelt?“. Diese und weitere medizinrechtliche Fragen diskutierten Ärzte und Juristen im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung am 29. September 2017 in Stuttgart. Die Veranstaltung setzt die gemeinsame Fortbildungsreihe der bayerischen und baden-württembergischen Gutachterstellen rund um den Themenbereich „Arzthaftung – Streitschlichtung – Patientenrechte“ fort.

Für Bayern begrüßte der ärztliche Vorsitzende Professor Dr. Ekkehard Pratschke die aus verschiedenen Bundesländern angereisten Teilnehmer. Präsident Dr. Ulrich Clever hielt für die Landesärztekammer Baden-Württemberg ein Grußwort. Dr. Dipl.-Phys. Manfred Eissler, Vizepräsident der Bezirksärztekammer Südwürttemberg, führte in das aktuelle Thema ein.

Die medizinrechtliche „Basis“ für die nachfolgenden Vorträge legte Martin Ramm, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D. Den Schwerpunkt seines Vortrages bildeten die im Arzthaftungsprozess sehr wichtigen Beweislastregeln. Seine richterliche Erfahrung habe gezeigt, dass mit der Entscheidung, wer die Beweislast in einem Arzthaftungsprozess zu tragen hat, in vielen Fällen auch darüber entschieden wird, wer einen Arzthaftungsprozess gewinnt. Die inzwischen kodifizierten Rechtsfiguren „grober Behandlungsfehler“ und „grober Befunderhebungsfehler“ führen zur Umkehr der Beweislast für die Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Gesundheitsschaden. Ramm veranschaulichte diese juristisch komplexe Sachmaterie an verschiedenen Fallbeispielen.

### Nachbarn

Dr. jur. Gerald Bachinger, niederösterreichischer Patienten- und Pflegeanwalt und Sprecher der Patientenanwälte in Österreich, berichtete anschließend über das dortige Beschwerdema-



*Begrüßte die 70 Teilnehmer: Professor Dr. Ekkehard Pratschke, ärztlicher Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK.*

nagement bei Behandlungsfehlervorwürfen. Dieses sei so effektiv, dass in ca. 95 Prozent der Behandlungsfehlervorwürfe eine außergerichtliche Befriedung stattfinde. Dies gelinge mit Hilfe eines Netzwerks aus verschiedenen „Playern“, zu denen die Patientenanwaltschaft, Schiedsstellen und Haftpflichtversicherungen und auch der Patienten-Entschädigungsfonds gehören. Eine Entschädigung aus dem Fonds schließt den Weg zu Gericht nicht aus. Sofern der Patient von anderer Seite, zum Beispiel durch die Haftpflichtversicherung des Arztes, eine Entschädigung erhält, ist das aus dem Fonds erhaltene Geld zurückzuzahlen. Überraschend war insbesondere für die Juristen unter den Teilnehmern, dass die Entscheidung über eine Zahlung aus dem Fonds grundsätzlich nicht im Verwaltungs- oder Gerichtsweg überprüft werden kann. Die föderal organisierten Patientenanwaltschaften sind in Österreich Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und verstehen sich als Sprachrohr der Patienten, so Bachinger.

Rechtsanwalt Hanspeter Kuhn, Abteilungsleiter Rechtsdienst und stellvertretender Generalsekretär der Foederatio Medicorum Helveticorum (FMH – schweizerische Ärztekammer) stellte im letzten Vortrag die Situation der Arzthaftung in der Schweiz vor. Er wies darauf hin, dass die

rechtlichen Grundlagen der Arzthaftung in der Schweiz denen in Deutschland ähnlich seien. Die außergerichtliche Streitbeilegung sei auch in der Schweiz von Bedeutung. Gutachten der FMH zu Arzthaftungsfragen hätten für die Beteiligten keine rechtliche Bindungswirkung. Überzeugende Sachverständigengutachten führten aber regelmäßig zu einer abschließenden Befriedung. Die FMH-Gutachterstelle arbeitete eng mit den medizinischen Fachgesellschaften zusammen, ein wissenschaftlicher Beirat berate und überwache die Tätigkeit der Gutachterstelle, so Kuhn. Der antragstellende Patient müsse sich, anders als in Deutschland oder Österreich, mit 1.000 Schweizer Franken an den Kosten der Begutachtung beteiligen.

In der abschließenden Podiumsdiskussion erörterten die Teilnehmer intensiv Vor- und Nachteile von Hilfs- oder Entschädigungsfonds. Unabhängig von einer grundsätzlichen Befürwortung einer schnellen, unbürokratischen Hilfe für akut notleidende Patienten wurde insbesondere die verwaltungsmäßige Abwicklung einer solchen Einrichtung von Teilnehmern problematisiert.

*Alban Braun, Dr. Christian Schlesiger, Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen bei der BLÄK*